

## Schalldämpfer bei der Jagdausübung

- **Impulslärm bei Schuss-Abgabe aus Jagdwaffen** verursacht bei unseren gängigen heimischen Büchsenkalibern irreparable Schäden am menschlichen Gehör.
- **Arbeitnehmerschutzrechtlich** ist angesichts der europarechtlichen Vorgaben eine Ermöglichung der Verwendung von **Schalldämpfern bei der Jagdausübung geboten**.

### Fachliche Argumente für den Einsatz von Schalldämpfern bei der Jagd:

- **Lärm-Reduktion** durch Schalldämpfer erfolgt um **20-30 dB** (durchschnittlich) – also bei den gängigsten Kalibern unter die Schwelle irreparabler Schäden
  - **Überschallknall** des Geschosses bleibt davon unberührt (wird nur ein kleines Stück vom Schützen weg verlagert – was ebenfalls vorteilhaft ist)
  - Minderung des **Rückstoßes**
  - Reduktion des **Mündungsfeuers** (-> besseres Erkennen von Schusszeichen, v.a. in der Dämmerung)
  - Bessere Hörbarkeit des **Kugelschlags**
  - Präziseres akustisches Verfolgen von abspringendem Wild durch **besseres Hören**
  - **Verbesserung der Präzision** der meisten Waffen
  - Reduktion von akustischen Umweltbeeinträchtigungen (v.a. relevant in Nationalparks, Naturschutzgebieten, Siedlungsnähe, etc.)
  - Reduzierte Belastung des **empfindlichen Gehörs von Jagdhunden**
  - Geringer **Radius der Wild-Beunruhigung** (Senkung des Jagddruckes); Wild kann die **Position des Schützen nicht orten** (Mündungsknall von Überschallknall übertönt)
- **Anbringen von Schalldämpfern** ist GRUNDSÄTZLICH **kein technisches Problem**
  - Anteil der ausrüstbaren Jagdwaffen (alle modernen Repetierbüchsen) lässt sich systematisch beurteilen (Erfahrungswerte in anderen Staaten sind vorhanden)
  - **Erlaubnis zur jagdlichen Verwendung ist anzustreben** (keine Verpflichtung dazu)

### Schalldämpfer bei der Jagd werden z.B. angewendet in:

- Schottland, Norwegen, Schweden, Finnland;
- In Großbritannien für professionelle Jagdführer und Forstbeamte verpflichtend

Erfahrung bei Einführung: **kein nachweisbarer Anstieg von Wilderei** oder sonstigen Straftaten (Wilderer und andere „Illegale“ verfügten schon zuvor über Schalldämpfer).

Positive Erfahrungen in der jagdlichen Praxis, weil bessere Geräuschwahrnehmung und präziseres Richtungshören gegeben ist, als wenn ein Gehörschutz verwendet wird (auch aktiver Gehörschutz mit Verstärkung leiser Geräusche reduziert das Richtungshören).

## Hinweise auf Rechtsgrundlagen

**Lärmschutzrichtlinie 2003/10/EG vom 6.2.2003**, Abschnitt II (Arbeitgeberpflichten)

Art.4, Abs. 6: **Verpflichtung des Arbeitgebers, die Lärmerzeugung zu verringern.**

Art. 5: Rechtspflicht zur Auswahl geeigneter Arbeitsmittel, die möglichst geringen Lärm erzeugen. Nach dieser Regel ist Gehörschutz lediglich subsidiär einzusetzen.

Und: **Erlass zur Lärminderung im ArbeitnehmerINNENSchutz 2009** des BM für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, GZ: BMASK-461.309/0003-III/2/2009

### Waffengesetz 1996

§ 17, Abs. 1: Verbot von Schalldämpfern

§ 17, Abs. 3: Ausnahmen von diesem Verbot möglich für verlässliche Menschen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und überwiegendes berechtigtes Interesse nachweisen.

### Tierschutzgesetz 2005

§ 5: Verbot, ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen

§ 13: Tiere so zu halten, dass ihre Körperfunktionen und ihr Verhalten nicht gestört werden und ihre Anpassungsfähigkeit nicht überfordert wird.

### Landesjagdgesetze:

**Schalldämpfer-Verbot in den meisten Landesjagdgesetzen** erscheint kompetenzrechtlich problematisch (kein Verbot in NÖ, Tirol)

### Gehörschutz:

Kann ZUSÄTZLICH zum Schalldämpfer Sinn machen, v.a. bei großen Kalibern.

### Verpflichtungen von Arbeitgebern setzen jedoch früher an:

Die Erfüllung der europarechtlichen **Verpflichtungen zum Arbeitnehmerschutz** erfordert jedenfalls ZUVOR eine Lärminderung durch Ansetzen an der Lärmquelle.